

**RS OGH 1957/9/11 3Ob271/57,  
3Ob983/34, 1Ob660/56, 5Ob647/81,  
6Ob53/97f, 7Ob290/00y, 6Ob131/01k**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.09.1957

## Norm

ABGB §142 K

ABGB §171 b

## Rechtssatz

Die Unterhaltspflicht des Erben des außerehelichen Vaters lebt auch dann wieder auf, wenn das Kind zur Zeit des Todes des außerehelichen Vaters bereits versorgt war, später aber unterhaltsbedürftig wird. Allein für das Ausmaß der Unterhaltsleistung ist immer nur das Vermögen des Erblassers in dem Zustande maßgebend, in dem es sich zur Zeit der Geltendmachung des Unterhaltsanspruches befindet, denn die Erben haben keine eigene Unterhaltspflicht dem Kinde gegenüber, sondern nur eine abgeleitete als Träger des Nachlasses. Die Höhe des Unterhaltsanspruches hängt vielmehr von der Größe des Nachlasses ab. Ist über den Nachlaß der Konkurs wegen Überschuldung verhängt worden, so ist damit schon dargetan, daß ein frei verfügbares Vermögen nicht mehr vorhanden ist, und es entfällt in einem solchen Falle die Grundlage des Bestandes einer Unterhaltsforderung nach § 171 ABGB.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 983/34  
Entscheidungstext OGH 05.12.1934 3 Ob 983/34  
Ähnlich; Veröff: SZ 16/238
- 1 Ob 660/56  
Entscheidungstext OGH 16.01.1957 1 Ob 660/56  
nur: Allein für das Ausmaß der Unterhaltsleistung ist immer nur das Vermögen des Erblassers in dem Zustande maßgebend, in dem es sich zur Zeit der Geltendmachung des Unterhaltsanspruches befindet. (T1)
- 3 Ob 271/57  
Entscheidungstext OGH 11.09.1957 3 Ob 271/57  
Veröff: SZ 30/50
- 5 Ob 647/81  
Entscheidungstext OGH 14.07.1981 5 Ob 647/81  
Ausdrücklich gegenteilig; Beisatz: Wert zum Zeitpunkt der Einantwortung. (T2) Veröff: SZ 54/107 = EvBl 1982/49 S 179 = NZ 1983,140
- 6 Ob 53/97f  
Entscheidungstext OGH 19.06.1997 6 Ob 53/97f  
nur: Die Unterhaltspflicht des Erben des außerehelichen Vaters lebt auch dann wieder auf, wenn das Kind zur Zeit des Todes des außerehelichen Vaters bereits versorgt war, später aber unterhaltsbedürftig wird. (T3)
- 7 Ob 290/00y  
Entscheidungstext OGH 06.12.2000 7 Ob 290/00y  
Teilweise gegenteilig; Beis wie T2; Veröff: SZ 73/191
- 6 Ob 131/01k  
Entscheidungstext OGH 31.01.2002 6 Ob 131/01k  
nur T3; Veröff: SZ 2002/16

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0047850

## Dokumentnummer

JJR\_19570911\_OGH0002\_0030OB00271\_5700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)